



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19 · 21109 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz
I13 - Metall und Luftfahrtindustrie

mit Zustellungsurkunde / gegen Empfangsbestätigung

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

ArcelorMittal Hamburg GmbH
Dradenustraße 33
21129 Hamburg

Telefon +49 40 42840 - [REDACTED]
E-Fax +49 40 4279 - [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Geschäftszeichen: [REDACTED]-50022- 628/2024

27.01.2025

I

41. Änderungsbescheid zur Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 34 AI 11

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird der Firma

ArcelorMittal Hamburg GmbH
Dradenustraße 33
21129 Hamburg

auf Antrag vom 28.06.2024, eingegangen am 04.07.2024, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (6.30.90.01.1.15 b – u) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Dradenustraße 33
Stadtteil: Waltershof
Flurstück: 9039

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser (Niederschlagswasser) in das **Gewässer Dradenuhafen** einzuleiten.

- 1.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 30.06.1988 sowie der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

- 1.2 Mit Zustellung dieses Erlaubnisbescheids endet die Gestattungswirkung der Bescheide auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 29.07.2024 sowie vom 28.11.2024 nach § 17 Abs. 1 WHG. Die in den Zulassungsbescheiden für den vorzeitigen Beginn aufgeführten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diesen Erlaubnisbescheid übernommen.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungs-/Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

2 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- 2.1 Es wird zugelassen, über die Einleitungsstelle 7 (E7) Abwasser (Niederschlagswasser) einzuleiten.

2.2 Probenahmestellen

- 2.2.1 In Abstimmung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionschutz und Abfallwirtschaft, Referat Metall und Luftfahrtindustrie, ist die in Ziffer 2.2.2 aufgeführte Probenahmestelle entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ einzurichten. Die Probenahmestelle ist für die Entnahme von Abwasserproben jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten und so einzurichten, dass jederzeit bei Betrieb der zugeordneten Anlage eine Abwasserprobe von 2 Litern entnommen werden kann.

Die Probenahmestelle ist mit einem Schild dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

K7.1.1

- 2.2.2 Die Probenahmestelle ist dem Wasserkreislauf wie folgt zuzuordnen:

K7.1.1

Ablauf Niederschlagswasserbehandlungs-
anlage Stahlwerkserweiterung

- 2.2.3 Der zuständigen Behörde ist die jederzeitige unangemeldete Überprüfung der Gewässerbenutzung zu ermöglichen. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass dem Beauftragten der

vorstehend genannten Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach fernmündlicher Ankündigung der Zutritt auf das Betriebsgelände und insbesondere zu den Probenahmestellen ermöglicht wird sowie – soweit erforderlich – Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers

2.3.1 Ziffer 2.3 des 23. Nachtrags zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 28.12.1997 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Folgende Überwachungswerte sind an der Probenahmestelle K6 einzuhalten:

Probenahmestelle: K6

Parameter	Überwachungswert	Einheit	Probenahmeart
Eisen _{,gesamt}	5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Zink	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Abfiltrierbare Stoffe	20	mg/l	qualifizierte Stichprobe

2.3.2 Ziffer 3.1.1 des 39. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 08.08.2022 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Folgende Überwachungswerte sind an der Probenahmestelle K7 einzuhalten:

Probenahmestelle: K7

Parameter	Überwachungswert	Einheit	Probenahmeart
Eisen _{,gesamt}	5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Zink	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Abfiltrierbare Stoffe	20	mg/l	qualifizierte Stichprobe

2.3.3 Folgende Überwachungswerte sind an der Probenahmestelle K7.1.1 einzuhalten:

Probenahmestelle: K7.1.1

Parameter	Überwachungswert	Einheit	Probenahmeart
Eisen _{,gesamt}	5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Zink	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Abfiltrierbare Stoffe	20	mg/l	qualifizierte Stichprobe

2.3.4 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.3.5 Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind.

2.3.6 Der in Ziffer 2.3.1 des 37. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 31.05.2021 für den Parameter *Freies Chlor* an der Probenahmestelle K4.1 festgelegte Überwachungswert von 0,05 mg/l wird ersatzlos gestrichen.

Die Ziffer 2.3.1 des 37. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 Al 11 wird somit geändert und erhält folgende Fassung:

Folgende Überwachungswerte sind an der Probenahmestelle K4.1 einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Einheit	Probenahmeart
Blei	0,1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Cadmium	0,005	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	0,05	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Eisen	5	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Kupfer	0,1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Nickel	0,05	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Quecksilber	0,001	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Zink	1	mg/l	qualifizierte Stichprobe
abfiltrierbare Stoffe	20	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Fischeiern G_{Ei}	2	-	qualifizierte Stichprobe
Kohlenwasserstoffe, gesamt	5	mg/l	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1	mg/l	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt (Ammonium-, Nitrit-, Nitrat-Stickstoff)	10	mg/l	qualifizierte Stichprobe
Phosphor	2	mg/l	qualifizierte Stichprobe
pH-Wert	6,5 - 9	-	qualifizierte Stichprobe
Einleittemperatur	≤ 30	°C	kontinuierlich
Sauerstoffgehalt	≥ 6	mg/l	Stichprobe

3 Selbstüberwachung, Wartung

3.1 An der Probenahmestelle K7 sind repräsentative Proben zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vierteljährlich:

- Eisen, gesamt (qualifizierte Stichprobe)
- Zink (qualifizierte Stichprobe)
- Abfiltrierbare Stoffe (qualifizierte Stichprobe)

3.2 An der Probenahmestelle K7.1.1 sind repräsentative Proben zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vierteljährlich:

- Eisen, gesamt (qualifizierte Stichprobe)
- Zink (qualifizierte Stichprobe)
- Abfiltrierbare Stoffe (qualifizierte Stichprobe)

3.3 Die Durchführung der Eigenüberwachung, Wartungen, Störungen, Reinigungen und Betriebsausfälle sowie Mängel und Mängelbeseitigung sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.4 Ergeben sich aufgrund der Selbstüberwachung Hinweise darauf, dass die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden können oder dass ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer eingetreten ist, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie zur Begrenzung der Auswirkungen zu ergreifen und ggf. das Erfordernis sowie Art und Umfang weiter gehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen.

3.5 Die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Abwasserverordnung (AbwV⁴) ist durch ein betriebliches Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters und des Betriebstagebuches können auf vorhandene Dokumentationen Bezug nehmen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH, Dradenastraße 33, 21129 Hamburg, hat mit Antrag vom 28.06.2024, eingegangen am 04.07.2024, die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser auf dem Grundstück Dradenastraße 33 in Hamburg Waltersdorf, Flurstück 9039, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind insbesondere:

- die unbefristete Einleitung von Niederschlagswasser über die Einleitstelle E7,

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132).

- der Verzicht auf die im Rahmen der Selbstüberwachung durchzuführende monatliche Probenahme am Anfang und am Ende eines Niederschlagsereignisses an der Probenahmestelle K7 und die Bestimmung der Werte für die Parameter Eisen_{gesamt}, Zink, Kupfer, Blei und abfiltrierbare Stoffe spätestens ein Jahr nach dauerhafter Einhaltung der Überwachungswerte,
- die Streichung des Überwachungswertes für den Parameter *Freies Chlor* an der Einleitstelle E4.

2 Erlaubnisbestand

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 30.06.1988 einschließlich der vorangegangenen Nachträge/Änderungsbescheide gilt weiterhin.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) über die Einleitstelle E7 und um die Einleitung von Abwasser (Produktionsabwasser) über die Einleitstelle E4 in das Gewässer Dradenauhafen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang steht mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Durchführung des Verfahrens

In dem Erlaubnisverfahren wurden die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt.

- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft, Referat Tideelbe, Meeresschutz – W14
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Abwasserwirtschaft, Referat Grundsatz Direkteinleiter – W22

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Erlaubnisbehörde – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

5 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde ist eine Tätigkeit im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Das BVT-Merkblatt Eisen- und Stahlerzeugung ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV). Das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser fällt nicht unter diesen Anwendungsbereich. In Teil B des Anhangs 29 der AbwV findet sich jedoch die allgemeine Anforderung, dass verschmutztes, von befestigten Flächen abfließendes gesammeltes Niederschlagswasser zu nutzen ist. Die Anforderungen an die Einleitung des Niederschlagswassers gemäß dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 WHG) werden gesondert festgelegt.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Ausnahmen der Anforderungen gem. IZÜV

Für die Umsetzung der Anforderungen dieses Änderungsbescheids sind keine baulichen Änderungen auf dem Betriebsgrundstück des Elektrostahlwerks erforderlich. Sie stehen auch nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Elektrostahlwerks als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt die in § 6, Nr. 6 Buchstabe c IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen.

6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer.

Über die Einleitstellen E6 und E7 wird Niederschlagswasser von Boden- und Dachflächen eingeleitet, welches betriebsspezifische Verunreinigungen, u.a. Eisen, enthält.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Zudem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

6.1 Begründung zu Abschnitt II, Nr. 2.1

Beginnend mit dem 36. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 18.03.2020 wurde die Einleitung des Niederschlagswassers über die Einleitstelle E7 nur befristet erlaubt, da im Rahmen der behördlichen Überwachung mehrfach Überschreitungen des Überwachungswertes für die Parameter Eisen_{gesamt} und Zink festgestellt wurden. Die Befristungen wurden mit dem 38. Änderungsbescheid vom 06.07.2021 sowie dem 39. Änderungsbescheid vom 08.08.2022 verlängert, da im Rahmen der Selbstüberwachung der o.g. Parameter wiederholt hohe Werte festgestellt wurden.

Neben einer Befristung enthielten der 36., 38. sowie 39. Änderungsbescheid auch Anforderungen zur Verminderung des Eintrags an schädlichen Stoffen in das Niederschlagswasser verbunden mit einer Einstufung der angeschlossenen Flächen gem. des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 102-2.

Da die in den Konzepten zur Reduzierung der Schadstofffracht vom 26.10.2020 sowie vom 31.01.2022 darstellten Maßnahmen im Wesentlichen umgesetzt und die angeschlossenen Flächen entsprechend DWA-A 102-2 kategorisiert wurden, kann mit diesem Bescheid die unbefristete Einleitung des Niederschlagswassers zugelassen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass unabhängig davon zukünftig weitere Anpassungen erforderlich sind, da das Niederschlagswasser zahlreicher an die Einleitstelle E7 angeschlossener Flächen derzeit noch ohne Behandlung eingeleitet wird, obwohl gemäß der vorgenommenen Einstufung der Flächen nach DWA-A 102-2 eine Behandlungsbedürftigkeit besteht (s. auch Hinweis unter Abschnitt IV Nr. 2).

6.2 Begründung zu Abschnitt II, Nr. 2.2

Die Einrichtung einer neuen Probenahmestelle im Ablauf der Niederschlagswasserbehandlungsanlage im Bereich der Stahlwerkserweiterung ist erforderlich, um den Behandlungserfolg dieser Anlage beurteilen zu können. Sie ist somit zur Erfüllung der Anforderungen an die Selbstüberwachung beim Betrieb einer Abwasseranlage gem. § 61 Abs. 2 WHG erforderlich. Hiernach besteht die Verpflichtung, den Zustand, die Funktionsfähigkeit sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Vor dem Hintergrund, dass in der Niederschlagswasserbehandlungsanlage nur ein Teilstrom des insgesamt über die Einleitstelle E7 eingeleiteten Niederschlagswassers behandelt wird, ist eine Überwachung an der bestehenden Probenahmestelle K7 nicht ausreichend.

6.3 Begründung zu Abschnitt II, Nr. 2.3.1

In Nr. 2.3 des 23. Nachtrags zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 28.12.1997 wurde an der Probenahmestelle K6 für den Parameter Eisen_{gesamt} ein Überwachungswert von 20 mg/l festgelegt. Im Rahmen der Gewässeraufsicht sind Zulassungen regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen (§ 100 Abs. 2 WHG). Die Anpassung des Überwachungswertes für den Parameter Eisen_{gesamt} sowie die Festlegung von Überwachungswerten für die Parameter Zink und abfiltrierbare Stoffe an der Probenahmestelle K6 erfolgt hier von Amts wegen aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik sowie aufgrund der Erkenntnisse aus den Untersuchungen des Niederschlagswassers an der Probenahmestelle K7. Mit der getroffenen Festlegung werden einheitliche Anforderungen an die Einleitung des Niederschlagswassers an den Einleitstellen E6 und E7 gestellt.

6.4 Begründung zu Abschnitt II, Nr. 2.3.2

Die aufgeführten Überwachungswerte für die Parameter Eisen_{gesamt} und Zink wurden in Abschnitt II, Nr. 3.3.1 des 39. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 08.08.2022 festgelegt und entsprechen den beantragten Werten.

Sowohl im Rahmen der Selbstüberwachung als auch bei der behördlichen Überwachung wurden wiederholt hohe Werte für den Parameter abfiltrierbare Stoffe festgestellt. Dieser Parameter ist, neben den betriebsspezifischen Verunreinigungen durch Eisen und Zink, als Leitparameter zur Bewertung der Belastungssituation des Niederschlagswassers geeignet und weist damit auch die erfolgreiche Reduzierung von Schadstofffrachten nach. In der Höhe wurde der Überwachungswert entsprechend den Anforderungen aus Teil C Abs. 1 des Anhang 29 AbwV für Produktionsabwassers aus dem Herstellungsbereich 6 (Strangguss, Warmumformung) auf 20 mg/l festgelegt. Dieser Wert ist somit nach dem Stand der Technik erreichbar.

6.5 Begründung zu Abschnitt II, Nr. 2.3.3

Für die neu eingerichtete Probenahmestelle K7.1.1 wurden Überwachungswerte gemäß dem Stand der Technik festgelegt. Die festgelegten Überwachungswerte entsprechen denen der Probenahmestelle K7. Zur Begründung siehe vorherige Nr. 5.4.

6.6 Begründung zu Abschnitt II, Nr. 2.3.6

Dem Antrag auf Streichung des Überwachungswertes für den Parameter *Freies Chlor* an der Probenahmestelle K4.1 kann stattgegeben werden, da in Abschnitt II, Nr. 2.2 des 37. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 31.05.2021 zur Überwachung möglicher Einträge an Chlor - am Ort des Anfalls - die Probenahmestellen K4.1.1 sowie K4.1.2 eingerichtet wurden. Für beide Probenahmestellen wurden gem. Abschnitt II, Nr. 2.3.2 des 37. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 Überwachungswerte festgelegt, insb. auch für den Parameter *Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)*. Da keine weiteren Eintragsquellen vorhanden sind, ist eine Überwachung an der Probenahmestelle K4.1 entbehrlich.

6.7 Begründung zu Abschnitt II, Nr. 3

Gem. § 61 Abs. 2 WHG besteht beim Betreiben einer Abwasseranlage die Verpflichtung, den Zustand, die Funktionsfähigkeit sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung ergibt sich auch aus § 16b Abs. 2 HWaG. Die vierteljährliche Selbstüberwachung an K7 sowie an K7.1.1 ist erforderlich, um die sichere Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte zu gewährleisten und ggf. zeitnah Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstofffracht einzuleiten.

Dem Antrag auf vollständigen Verzicht auf die Selbstüberwachung spätestens ein Jahr nach dauerhafter Einhaltung der Überwachungswerte kann aufgrund der o.g. Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht stattgegeben werden.

IV Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Da das Niederschlagswasser zahlreicher an das Siel 7 angeschlossener Flächen derzeit noch ohne eine Behandlung über die Einleitstelle E7 eingeleitet wird, sind zukünftig weitere Anpassungen gemäß dem Stand der Technik erforderlich. Das Behandlungserfordernis des Niederschlagswassers ergibt sich aus der Einstufung der angeschlossenen Flächen gemäß des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 102-2.
- 3 Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 4 Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Abs. 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

V Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i. V. m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Anhang

Auflistung der Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 28.06.2024

Anlage 2: Beschreibung des Vorhabens. Stand: 26.06.2024.

Anlage 3: Lageplan Siel 7, Zeichnung-Nr. LP-01. Stand: 23.11.2022.

Anlage 4: Entwässerungsplan Abwasserentsorgung, Zeichnung-Nr. 6.30.90.01.1.15 b-u.
Stand: 20.09.2019.